

**Es gibt diesen aktuellen Newsletter auch als PDF unter:**

<http://www.buschkuehl.de/mbzvaktu.pdf>

übersichtlicher, u.a. durch Fettdruck, besser für den Ausdruck verwendbar

Guten Tag Ihnen allen!

Dieser Newsletter fasst sich wieder kurz, nach dem Urlaub liegen sicher einige Vorgänge auf Ihrem Tisch, die bearbeitet werden wollen.

Das Hauptthema in diesem Newsletter ist die EU- und EBA-Regulierung(swut).

Schutz des Kunden ist richtig und wichtig, viele kennen hierzu meine Meinung. Aber was im Augenblick passiert, passt noch nicht mal auf alle Kuhhäute des Freistaates Bayern (und dieses Bundesland hat wahrlich viele Kühe). Alle Banken "kuschen", denn Widerspruch würde mit 100%-iger Sicherheit zu noch mehr unsinnigen Anforderungen führen bzw. kurzfristig eine strenge aufsichtsrechtliche Prüfung dieser Bank auslösen. Ich komme aus dem Kopfschütteln nicht heraus.

Aber es gibt auch positive Nachrichten, speziell für die **Genossen in der BWGV-Region**.

Neben Seminaren für Revisionen und im Rahmen des Basiswissens EBL **wird es weiterhin** alle bekannten Seminare geben zuzügl. neue Seminarformate. Danke an den BWGV und meinen Ansprechpartner.

Nichtsdestotrotz werde ich letztmalig mein Seminar "EPC-Rulebooks in deutscher Sprache" am 19.10.2017 (Stuttgart) anbieten. Danach werde ich dieses Seminar ohne weitere Option insgesamt einstellen.

\*\*\*\*\*Seminarinformationen für Sie oder Mitarbeiter Ihres Hauses\*\*\*\*\*

**eintägiges INTENSIVSEMINAR - PSD 2/S€PA 2 + MaSi 2.0 (PSD2 Meldewesen) - Hauptthema PSD 2 sowie SCT Inst (Echtzeitzahl-Verfahren) u.a.m.**

ausführliche Inhalte unter [www.buschkuehl.de/Inhalte\\_INTENSIVSEMINAR\\_PSD2.pdf](http://www.buschkuehl.de/Inhalte_INTENSIVSEMINAR_PSD2.pdf) 1 Tag

**Brandneuer TERMIN**      **11. Oktober 2017**      **9.30 bis ca. 15.30 Uhr**      **Nähe Kassel**      **Brandneuer TERMIN**

**noch 2 Plätze frei**      **16. Oktober 2017**      **09.30 bis ca. 15.30 Uhr**      **Nähe Ludwigburg**

**Weiterer TERMIN**      **23. November 2017**      **09.30 bis ca. 15.30 Uhr**      **Nähe Stuttgart**      **Weiterer TERMIN**

**BWGV-Seminare in Stuttgart-Hohenheim ##findet SICHER statt##**

FM352.17.1 Ausgewählte Rechtsprechung im Zahlungsverkehrs 13.+ 14. November 2017 Stuttgart

**letztmalig, danach Einstellung die wichtigsten Auszüge der Rulebooks in DEUTSCH ##findet SICHER statt##**

**19. Oktober 2017 Stuttgart-Hohenheim**

Die wesentlichen Inhalte der Rulebooks SCT und SDD in Deutsch - verbunden mit den Ergänzungen der deutschen SEPA-Abkommen u.a. Behandlung/Bearbeitung von Sonderfällen wie SCT Recall oder SDD Refund nach Ablauf 8 Wochen Erstattungsfrist

Veranstalter BWGV      **eintägiges INTENSIVSEMINAR - PSD 2/S€PA 2**      30. Oktober 2017 Karlsruhe  
**Brandneue TERMINE**           17. November 2017 Stuttgart

**ABG-Seminare in Beilngries - Herbst 2017– schauen Sie bitte auf die ABG-Internetseite eintägiges INTENSIVSEMINAR - PSD 2/S€PA 2 + MaSi 2.0 (PSD2 Meldewesen)**

**Termine: ABG in Beilngries**

23.10.2017 (PSD2 17001) 02.11.2017 (PSD2 17004) 10.11.2017 (PSD2 17007)

24.10.2017 (PSD2 17002) 03.11.2017 (PSD2 17005)

25.10.2017 (PSD2 17003) 09.11.2017 (PSD2 17006)

nur noch wenige Termine frei - Ausweitung der max. Teilnehmerzahl w/hoher Nachfrage

und

**"S€PA Lastschriften - Intensivseminar" am 20. und 21. November 2017 in Beilngries**

**ZV 1 – (S€PA)-Zahlungsverkehr GRUNDLAGEN** 17.10. gekürzt auf 1 Tag Ort: Bonn **findet sicher statt**  
Gironetze national und europäisch, Überweisung (SCT) und Lastschrift (SDD, S€PA-ELV) - Scheck auf konkreten Anfragewunsch

**ZV 4 - Zahlungsverkehr UPDATE verbunden mit Zahlungsverkehr RECHT aktuell + verständlich**

06. bis 08. November 2017 wahrscheinlich Bonn

**##findet mit Sicherheit statt##**

\*\*\*\*Seminarplätze noch für alle Buschkühl-Seminare verfügbar\*\*\*\*bis 3 Tage vor Beginn buchbar\*\*\*\*

[http://www.buschkuehl.de/Buschkuehl\\_ZV\\_Seminare\\_2017.pdf](http://www.buschkuehl.de/Buschkuehl_ZV_Seminare_2017.pdf)

\*\*\*\*\*Seminarinformationen\*\*\*\*\*

Meine **Bücherempfehlung** hat dieses Mal hauptsächlich mit unserer Ernährung zu tun.

“Heilen mit der Kraft der Natur” von Prof. Dr. Andreas Michalsen

Meine Frau ist sehr begeistert und ich habe die ersten 30 Seiten gelesen und habe selten ein medizinisches Buch so gerne gelesen wie dieses. Der Schreibstil ist flüssig und sehr anschaulich. Der Leser muss nicht alle Ansichten teilen, geschweige denn umsetzen, aber über viele eigene Gewohnheiten sollte man sich Gedanken machen.

Der **nächste ZV-Newsletter** ist für November 2017 geplant.

Ich wünsche Ihnen allen eine goldene Herbstzeit.

Ihr Michael Buschkühl

**ZITATE:**

**„Es gibt keinen günstigen Wind für den, der nicht weiß, in welche Richtung er segeln will.“**

Wilhelm von Oranien-Nassau

Der älteste Sohn von König Wilhelm III. und Prinz der Niederlande.

\* 04.09.1840 in Den Haag (Südholland), Niederlande

† 11.06.1879 in Paris (Île-de-France), Frankreich

**„Wenn man zwei oder drei Menschen hat, aber was sage ich denn, wenn man nur einen einzigen Menschen hat, dem gegenüber man schwach, armselig und zerknirscht sein darf und der einem dafür nicht weh tut, dann ist man reich.“**

Milena Jesenská

War eine österreichisch-tschechische Journalistin, Schriftstellerin und Übersetzerin.

\* 10.08.1896 in Prag, in der heutigen Tschechischen Republik

† 17.05.1944 im KZ Ravensbrück (Brandenburg), Deutschland

## Inhaltsangabe dieses Newsletters:

- 1.) **Entgelte für Bargeldabhebungen vor Gericht - Schritte gegen weitere Banken werden geprüft Verbraucherzentrale moniert mangelnde Information der Kunden**
- 2.) **Bargeldabheben grundsätzlich bei vielen Händlern nun möglich**
- 3.) **Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen gilt Pfändungsschutz**
- 4.) **Gebührentransparenz und Währungsumrechnungen bei grenzüberschreitenden Zahlungen**
- 5.) **Leitlinien zur Meldung von Sicherheitsvorfällen (PSD II) - ehemals MaSI**
- 6.) **Anforderungen an ein statistisches Berichtswesen bei Betrugsvorfällen im ZV**
- 7.) **EBA Stellungnahme zu den EU-Ausführungen der RTS**
- 8.) **EBA-Konsultation zum technischen Durchführungsstandard über das neue elektronische Zentralregister der Zahlungsdienstleister (PSD II)**
- 9.) **EBA-Kriterien zur Festlegung einer zentralen Kontaktstelle bei Zahlungsdienstleistern gemäß PSD II**
- 10.) **EPC - Umsetzungsleitlinien für die Anwendung der Interbank-SCT-Inst-Standards**
- 11.) **EZB mit Informationen zum "TARGET Instant Payment Settlement" (TIPS)**
- 12.) **Veröffentlichungen der ESA und der FATF**
- 13.) **Veröffentlichung von NIS-Richtlinien-Umsetzungsgesetz und BSI-Kritis-ÄnderungsVO**
- 14.) **Erarbeitung der "Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)" abgeschlossen**
- 15.) **Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz**
- 16.) **Verordnung zur Datenübermittlung verkündet**
- 17.) **Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung von Kundenbeschwerden**
- 18.) **und da war noch..... Sperrdatei für Anrufe von Marktforschungsinstituten**

## Informationen:

- 1.) **Entgelte für Bargeldabhebungen vor Gericht - Schritte gegen weitere Banken werden geprüft Verbraucherzentrale moniert mangelnde Information der Kunden**

Die nicht ganz einfache Ertragslage in der Niedrigzinsphase hat eine Reihe von Banken veranlasst, Gebühren für Bargeldabhebungen an institutseigenen Geldautomaten einzuführen oder vorhandene Gebühren zu erhöhen. Das hatte im vorigen Jahr und Anfang dieses Jahres für einiges Aufsehen gesorgt. Die Raiba Offenbach-Bieber oder die Sparkasse Hanau hatten diese Gebühren dann wieder abgeschafft. Die Verbraucherzentralen hatten damals angekündigt, auch mit rechtlichen Mitteln gegen die Einführung von **Bargeld-Gebühren** vorgehen zu wollen.

Insgesamt verlangen rund 40 Sparkassen und ca.150 Geno-Banken von einem Teil ihrer Kunden Gebühren für das Abheben von Bargeld. In vielen Fällen betrifft das nur die Nutzer bestimmter Kontomodelle, in manchen aber auch alle Kunden eines Instituts.

Die Sparda-Bank Berlin hat eine Gebühr für Barabhebungen mit der Kreditkarte in Höhe von 2 Prozent des Umsatzes, mindestens jedoch 5 Euro, eingeführt - und **die Kunden nicht darauf hingewiesen (675g BGB)**, dass eine fristlose Kündigung aus diesem Grund kostenlos möglich sei. Einen ersten mündlichen Verhandlungstermin dazu gibt es am 29. September. Die Verbraucherzentrale ist der Meinung, dass Bankkunden in einem solchen Fall unbedingt auf ihre Rechte hingewiesen werden müssten. Die Sparda-Bank Berlin habe sich geweigert, auf die Abmahnung der Verbraucherzentrale hin eine Unterlassungserklärung abzugeben. Möglicherweise wird die gesamte Entgeltanpassung unwirksam sein.

Vom 1. Oktober 2017 an nimmt die **Sparda-Bank Berlin** erstmals seit Jahrzehnten eine **Kontoführungsgebühr**, je nach Kontomodell zwischen 1,50 Euro und 11,90 Euro im Monat, im Gegenzug soll die Jahresgebühr für die Bankkarte aus dem vorigen Jahr entfallen. Die Verbraucherzentrale deutete weitere Schritte gegen andere Institute an, die ihre Kunden im Zusammenhang mit den durchgeführten Entgelterhöhungen bzw- neueinführungen nicht hinreichend gemäß §675g BGB informiert haben.

## 2.) Bargeldabheben grundsätzlich bei vielen Händlern nun möglich

CardProcess, ein Dienstleister der Genossenschaftsbanken für bargeldlose Transaktionen, hat eine Erlaubnis der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) erhalten, die Funktion "Bargeld abheben" an seinen Händlerterminals freizuschalten. Dadurch könnten sich Verbraucher bald bei viel mehr Händlern, auch kleinen und mittleren, bis zu EUR 200,00 gebührenfrei von ihrem Bankkonto auszahlen lassen, und zwar bei Zahlung via girocard mit PIN. Die DK hat mit der BaFin Regeln abgestimmt und vereinbart, dass Netzbetreiber wie CardProcess mit einer entsprechenden Erlaubnis der DK die Bargeldabhebungen abwickeln dürfen. Bislang mussten Händler, die ihren Kunden das Bargeldabheben ermöglichen wollten, eine Einzelvereinbarung mit der BaFin treffen, wie Aldi Süd, die REWE-Handelsgruppe, Netto Marken-Discount und Galeria Kaufhof. Mit dem Fintech-Unternehmen Barzahlen.de zusammenzuarbeiten, war eine weitere Alternative dazu. Die jetzt leicht zugängliche Funktionalität stellt einen Teil deren Geschäftsmodells infrage.

Bei den Kassenterminals von CardProcess wird in der aktuellen Softwareversion das Bargeldabheben bereits unterstützt, es muss lediglich aktiviert werden, wenn der Händler sich dafür entscheidet. CardProcess ist jetzt der erste Netzbetreiber, andere werden sicherlich folgen. Mit der Auszahlung ist ein Mindesteinkaufswert von EUR 20,00 verbunden, weshalb sich Geldabheben und Brötchen beim Bäcker holen schwierig miteinander verbinden lässt. Nach oben kann der Händler den Mindesteinkaufswert frei definieren. Bei der Lösung über Barzahlen.de haben die Banken hingegen eine individuell vereinbarte Provision zu tragen, wenn sie ihren Girokunden das zusätzliche Kassennetz bereitstellen wollen, was bislang DKB, N26 und einige Sparda-Banken tun. Quelle: modern-banking

## 3.) Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszulagen gilt Pfändungsschutz

Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen im Sinne von § 850 a Nr. 3 ZPO und damit im Rahmen des Üblichen unpfändbar. Zulagen für Schicht-, Samstags- oder sogenannte Vorfestarbeit sind dagegen der Pfändung nicht entzogen. Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit als "üblich" und damit unpfändbar im Sinne von § 850 a Nr. 3 ZPO anzusehen sind, kann an die Regelung in § 3 b EStG angeknüpft werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

## 4.) Gebührentransparenz und Währungsumrechnungen bei grenzüberschreitenden Zahlungen

Die Europäische Kommission hat am 24. Juli 2017 ein Konsultationspapier mit Fragestellungen über Gebührentransparenz und Währungsumrechnungen bei grenzüberschreitenden Zahlungen veröffentlicht.

Die folgenden Überlegungen werden geführt:

- + Zum Vorteil der Zahlungsdienstnutzer möchte die Kommission abwägen, wie niedrigere Gebühren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr erlangt werden können. Dies betrifft die Zahlungen in **Währungen von EU-Mitgliedstaaten, die nicht Teil der Eurozone sind**, und bisher nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft erfasst sind.
- + Ebenfalls stellt die Kommission Fragen zur **Gebührenhöhe von Überweisungen in Drittstaaten** in der Überlegung, den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 auch auf diese auszudehnen.
- + Daneben erörtert die Kommission die **Gebührenstrukturen bei der Währungsumrechnung** in den Fällen der Geldabhebung an Geldautomaten und bei Bezahlvorgängen im Handel.

## 5.) Leitlinien zur Meldung von Sicherheitsvorfällen (PSD II) - ehemals MaSI

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 27. Juli 2017 die finalen Leitlinien zur Meldung von Sicherheitsvorfällen gemäß der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) veröffentlicht. Die finalen Leitlinien werden für Zahlungsdienstleister, einschließlich Banken in Form von CRR-Kreditinstituten, **ab dem 13. Januar 2018 anzuwenden sein**.

## 6.) Anforderungen an ein statistisches Berichtswesen bei Betrugsfällen im ZV

Die EBA hat am 2. August 2017 eine öffentliche Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien begonnen, die Anforderungen an ein statistisches Berichtswesen bei Betrugsfällen gemäß der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) vorsehen. Die finalen Leitlinien gelten für Zahlungsdienstleister, einschließlich Banken in Form von CRR-Kreditinstituten.

Die Zahlungsdienstleister sollen die Daten quartalsweise und – in einem höheren Detailumfang – auch jährlich melden müssen. Der Grad der Detailtiefe ist dabei von dem jeweiligen Zahlungsinstrument und der erbrachten Zahlungsdienste abhängig.

### 7.) **EBA Stellungnahme zu den EU-Ausführungen der RTS**

Am 29. Juni 2017 veröffentlichte die EBA ihre Stellungnahme in Antwort auf die Absicht der Europäischen Kommission, den von der EBA entwickelten Entwurf von technischen Durchführungsstandards über die starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation gemäß der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) **nochmals anzupassen**.

### 8.) **EBA-Konsultation zum technischen Durchführungsstandard über das neue elektronische Zentralregister der Zahlungsdienstleister (PSD II)**

Die EBA hat am 24. Juli 2017 eine öffentliche Konsultation eines Entwurfs von regulatorischen Standards und technischen Durchführungsstandards über das neue elektronische Zentralregister der Zahlungsdienstleister gemäß der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) begonnen. Die Standards werden **Entwicklung, Betrieb und Pflege des Registers** behandeln und auch die darin aufzunehmenden Informationen.

### 9.) **EBA-Kriterien zur Festlegung einer zentralen Kontaktstelle bei Zahlungsdienstleistern gemäß PSD II**

Am 29. Juni 2017 hat die EBA ferner eine öffentliche Konsultation eines Entwurfs von regulatorischen Standards begonnen, welche die Kriterien zur Festlegung einer zentralen Kontaktstelle bei Zahlungsdienstleistern gemäß PSD II festlegt.

### 10.) **EPC - Umsetzungsleitlinien für die Anwendung der Interbank-SCT-Inst-Standards**

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC) hat Umsetzungsleitlinien veröffentlicht, welche die SEPA-Regeln bei der Anwendung der Interbank-Echtzeitnachrichtenstandards ISO 20022 XML gemäß dem Regelwerk über SEPA-Echtzeitüberweisungen (SCT Inst) 2017 (Version 1.0) vorsehen. Das Regelwerk wird ab dem 21. November 2017, 08:00 Uhr MEZ Anwendung finden.

### 11.) **EZB mit Informationen zum "TARGET Instant Payment Settlement" (TIPS)**

Die Europäische Zentralbank hat Informationen zum "TARGET Instant Payment Settlement" (TIPS) auf Ihrer Internetseite zur Verfügung gestellt, u. a. auch die finalen TIPS-Benutzeranforderungen vom 21. Juni 2017. <http://www.ecb.europa.eu/paym/initiatives/html/index.en.html>

### 12.) **Veröffentlichungen der ESA und der FATF**

Am 26. Juni 2017 veröffentlichten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) die **Leitlinien zu den Risikofaktoren**. Die Risikofaktoren sollen sowohl den Aufsichtsbehörden als auch den Verpflichteten Anhaltspunkte bieten. Sie dienen im Rahmen der **Due Diligence** bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder einer Gelegenheitstransaktion zur richtigen Einstufung und **Anwendung von vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten**.

Die genannten Risikofaktoren sind nicht abschließend. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Leitlinien noch der in der Richtlinie manifestierte risikobasierte Ansatz verpflichtet, Geschäftsbeziehung mit bestimmten Kundenkategorien einzugehen oder zu kündigen, wenn diese mit einem höheren ML/TF Risiko verbunden sind. Die Leitlinien sind ab dem **26. Juni 2018 anwendbar**.

Die Financial Action Task Force (FATF) konsultiert den Entwurf einer "**Leitlinie zum Informationsaustausch im Privatsektor**" seit dem 29. Juni 2017. Der Entwurf adressiert die Herausforderungen des Informationsaustausches

+ innerhalb von Bankengruppen,

+ zwischen Banken, die nicht Teil derselben Gruppe sind und

+ im Zusammenhang mit verdächtigen Konten und Transaktionen.

Er beinhaltet Empfehlungen sowie Hinweise, wie der **Informationsaustausch** vor dem Hintergrund des Datenschutzes, grenzüberschreitender rechtlicher Hürden und operativer Anforderungen ausgeübt werden könnte.

### 13.) **Veröffentlichung von NIS-Richtlinien-Umsetzungsgesetz und BSI-Kritis-ÄnderungsVO**

Im Bundesgesetzblatt vom 29. Juni 2017 sind zwei Rechtsakte veröffentlicht worden, die unmittelbar in Bezug zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (**BSI-Gesetz**) stehen, welches dahingehend durch das **IT-Sicherheitsgesetz** entscheidend erweitert worden war:

+ das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (**sog. NIS-Richtlinie**) vom 23. Juni 2017 sowie  
+ die Erste Verordnung zur Änderung der **BSI-Kritisverordnung** vom 21. Juni 2017.

Das Anpassungsgesetz war grundsätzlich bereits zum 30. Juni 2017 in Kraft getreten. Das BSI-Gesetz passt u. a. in Bezug auf die Befugnisse des BSI zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen **Sicherheitsanforderungen** und die entsprechende **Nachweispflicht** der Betreiber an. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung werden nun auch für den Sektor **“Finanz- und Versicherungswesen“**, welcher auch die Banken umfasst, Maßstäbe aufgestellt, nach denen sich Betreiber entsprechender Zahlungs- und Finanzdienste selbst als kritische Infrastruktur einzuschätzen haben.

#### 14.) **Erarbeitung der "Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)" abgeschlossen**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben die Erarbeitung der Erstaufgabe **“Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)“** unter Einbeziehung der Deutschen Kreditwirtschaft und ausgewählter Institute im Fachgremium IT im Juli 2017 abgeschlossen. Die BAIT dienen der **Konkretisierung der Anforderungen** aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (**MaRisk**) an die IT und wurden mit Fokus auf das **Management von IT-Ressourcen** und ein gesamtheitliches Risikomanagement in den Instituten formuliert.

An der öffentlichen Konsultation von BaFin und Bundesbank zu den BAIT hatte sich die DK mit einer gemeinsamen Stellungnahme beteiligt. Es wurde ein entscheidender Änderungsbedarf bei der Einbeziehung von Informationen über **Subunternehmen von IT-Dienstleistern** bei der Risikobewertung sonstigen IT-Fremdbezugs aus dem Themenbereich **“Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen“** hervorgehoben.

Der Termin für den Versand des BaFin-Rundschreibens mit den BAIT ist noch nicht bekannt und steht zugleich **in direkter Abhängigkeit zur Veröffentlichung der 5. MaRisk-Novelle**. Es ist aktuell von einer Veröffentlichung im **September oder Oktober 2017** auszugehen. Zukünftig soll laut BaFin die Konkretisierung von Anforderungen in weiteren Themenbereichen in den BAIT erfolgen. So könnten branchenspezifische Anforderungen aus dem **IT-Sicherheitsgesetz (IT-SIG)** mit Blick auf die **“Cyber-Sicherheit“** möglicherweise in den BAIT verankert werden.

#### 15.) **Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz**

Am 5. Juli 2017 wurde das Datenschutz-Anpassungs und Umsetzungsgesetz EU im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz füllt unter anderem die den Mitgliedstaaten überlassenen Öffnungen der EU-Datenschutzgrundverordnung aus und ergänzt deren Regelungen um nationale Vorgaben. Des Weiteren passt es die in der Datenschutzgrundverordnung unregulierten Bereiche des BDSG an, wie z. B. den **Arbeitnehmerdatenschutz**. Erwähnenswert sind insbesondere die folgenden Punkte:

- + **Scoring und Bonitätsauskünfte**, § 31 BDSG, sind weiterhin national geregelt
- + Ausnahmen vom **Auskunftsrecht einer betroffenen Person** ergeben sich aus § 34 BDSG. Ergänzende Regelungen für das **Recht auf Löschung** sind in § 35 BDSG geschaffen worden.
- + Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, soweit ein Unternehmen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, § 38 BDSG. Diese Regelung ergänzt Art. 37 Abs. 1 (b) der Datenschutzgrundverordnung.

**Das Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft, also parallel zu der Datenschutzgrundverordnung.**

#### 16.) **Verordnung zur Datenübermittlung verkündet**

Am 4. Juli 2017 wurde die Verordnung zur Datenübermittlung durch Mitteilungsverpflichtete und durch den Betreiber des Unternehmensregisters an das Transparenzregister im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie ist seit dem 5. Juli 2017 in Kraft.

Die Verordnung legt Details zur Registrierung im Transparenzregister für die in § 20 Abs. 1 GwG und § 21 Abs. 1 GwG genannten Vereinigungen und Rechtsgestaltungen fest. Soweit sich die Angaben zum **wirtschaftlich Berechtigten** bereits aus einem anderen öffentlichen Register ergeben, gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt. Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind mit dem auf der Internetseite der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen (Link, Kurzanleitung). **Mitteilungen an das Transparenzregister** sind erstmalig bis zum **1. Oktober 2017** zu machen.

Das Transparenzregister kann zur Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG **erst ab dem 27. Dezember 2017 genutzt** werden.

## 17.) Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung von Kundenbeschwerden

Die BaFin hatte jüngst zwei Entwürfe veröffentlicht, die die Bearbeitung und Meldung von Kundenbeschwerden betreffen. Damit sollen die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden umgesetzt werden. Es handelt sich um:

- + den Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der ESMA/EBA-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung; dieses Rundschreiben wird für **Kreditinstitute**, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften **anwendbar** sein, und
- + den Entwurf einer Allgemeinverfügung zur **Einreichung von Berichten** über Kundenbeschwerden durch CRR-Kreditinstitute.

Inzwischen haben Verbände in Stellungnahmen folgende Punkte angesprochen :

- + Da das Ziel der EBA Guidelines, die mit den Entwürfen umgesetzt werden sollen, der **Verbraucherschutz** ist, sollte der Anwendungsbereich der Entwürfe auch auf Beschwerden von Verbrauchern beschränkt werden.
- + Es sollte klargestellt werden, dass die **Beschwerdemanagementfunktion** mit anderen Funktionen kombiniert werden kann.
- + Die Anforderungen an das **Beschwerderegister** sollten verhältnismäßig sein und auf Institutsgröße und Beschwerdeaufkommen Rücksicht nehmen.
- + Die Anforderungen sollten erst ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung, **keineswegs rückwirkend** für das gesamte Jahr 2017 gelten.

## 18.) und dann war da noch.....

### Sperrdatei für Anrufe von Marktforschungsinstituten

Werbeanrufe sind verboten und werden von der Bundesnetzagentur teils mit hohen Bußgeldern geahndet. Doch **Marktforschungsunternehmen dürfen** weiterhin Verbraucher für Umfragen **anrufen**. Viele Telefonkunden fühlen sich dadurch belästigt und wollen sich auf die Sperrliste des Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (ADM) setzen lassen. Weil diese Sperrliste im Internet unauffindbar ist, wurde sie schon als Märchen bezeichnet.

Doch Folgendes wurde herausgefunden: Die Sperrliste gibt es wirklich und Verbraucher können sich hier <https://www.teltarif.de/n952/s/s69650.html> eintragen lassen.

Quelle: teltarif.de

### P.S:

**Ich freue mich, wenn Sie diese E-Mail an Kollegen und andere mögliche Interessenten weiterleiten.**

### Zum guten Schluss:

Wir freuen uns über Ihr Interesse an diesem Newsletter und hoffen, dass unser Newsletter Ihrem Interesse und Informationsdrang genügt. Falls Sie sich jedoch inzwischen ausreichend informiert fühlen und den Newsletter abbestellen oder Verbesserungsvorschläge einbringen möchten, schicken Sie bitte eine kurze Email an:

[mb\\_bonn@gmx.net](mailto:mb_bonn@gmx.net)

Falls Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie bitte diese Mail mit dem Betreff "UNSUBSCRIBE". Sie erhalten dann ein AbmeldeBESTÄTIGUNG innerhalb von max. 30 Tagen.

Michael Buschkuehl, Bonn, übernimmt trotz sorgfältiger Recherche und Überprüfung der zugrundeliegenden Quellen keine Gewähr für den Inhalt des Newsletters und externer Internetseiten. Jegliche Haftung für aus der Berichterstattung entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Michael Buschkuehl, Bonn, weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Meldungen, Daten und Prognosen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Rechten darstellen. Sie ersetzen auch nicht eine fachliche Beratung.

Michael Buschkuehl, Bonn, versichert zudem, dass persönliche Kundendaten mit größter Sorgfalt behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auskünfte und Aussagen zu Fallgestaltungen sind ohne Rechtsverbindlichkeit und erfolgen ohne jegliche Haftung. Auskünfte spiegeln nur meine eigene Einschätzung wider.

Meine Beiträge beinhalten auch keinen Rechts- bzw. technischen oder Umsetzungsrat und werden im Einzelfall die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder andere entgeltlich Tätige nicht ersetzen.

Rechtsberatungen dürfen nur von Rechtsanwälten durchgeführt werden. Zur Überprüfung jedweder Rechtsinterpretationen ist die Hinzuziehung eines Anwalts Ihres Vertrauens sehr empfehlenswert. wichtiger Hinweis:

Die Darstellung gesetzlicher PSD-Sachverhalte (einschließlich nat. Regelungen) sind vorbehaltlich der tatsächlichen juristischen Auslegung durch die Gerichte (einschl. des EuGH). IMPRESSUM:

Michael Buschkühl - Schulungen für Finanzdienstleister

Eupener Str. 22

53117 Bonn

USt-IdNr.: DE12 2221 642

Telefon : 0228 / 67 68 78

Fax : 0355 / 28925 89 0269

[www.buschkuehl.de](http://www.buschkuehl.de)

[mb\\_bonn@gmx.net](mailto:mb_bonn@gmx.net)